

Förderkreis der Robinsonschule Dresden – Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung e.V.

Schweizer Straße 7

01069 Dresden

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Robinsonschule Dresden – Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie pädagogischen Mitarbeitern der Robinsonschule Dresden – Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (3) Sitz des Vereins ist 01069 Dresden, Schweizer Straße 7.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Förderkreis erwirtschaftet zusätzliche Mittel zur Ausgestaltung der Robinsonschule Dresden sowie zur Anschaffung von weiteren Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht.
- (3) Der Förderkreis erwirtschaftet zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Veranstaltungen und Höhepunkten der Robinsonschule Dresden.
- (4) Der Förderkreis fördert anteilig in Ausnahmefällen Landheimfahrten und Exkursionen von Klassen und zusätzlichem Personal (Schulbegleiter, Praktikanten und Referendare/Lehramtsanwärter), falls keine anderen Geldmittel zur Verfügung stehen. Der Anteil richtet sich nach der Höhe der Gesamtkosten und beträgt max. 100 Euro pro Person. Eine entsprechende schriftliche Beantragung für die Übernahme von Kosten erfolgt beim Vorstand des Förderkreises. Der Förderkreis leistet keine Vorauszahlungen.
- (5) Der Förderkreis strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen an, die für Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, vor allem für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eintreten. Er vertritt seine Ziele auch in geeigneter Weise bei Behörden und in der Öffentlichkeit.
- (6) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (7) Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen/satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Förderkreises.
- (8) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9) Der Förderkreis verwaltet bereitgestellte Fördermittel und beschließt die Verwendung in festgelegten Projekten, Angeboten der Ganztagsbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und anderen konkreten Veranstaltungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung dienen. Der Förderkreis ist zudem Betreiber der an der Schule bestehenden und zukünftigen Schülerfirmen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Förderkreises unterstützen und anerkennen.

(2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand des Förderkreises zu richten ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

(3) Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Tod des Mitglieds.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Ein Ausschluss ist auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes möglich, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Aufgaben des Förderkreises zuwiderhandelt.

(6) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann in der nächst folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Versammlung entscheidet dann nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen ohne Aussprache.

(7) Mitglieder, die ein Jahr keinen Beitrag entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(8) Personen, die sich um das Wirken des Vereins und damit verbunden der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist in diesem Fall nicht notwendig.

§4 Finanzierung des Förderkreises

(1) Der Förderkreis erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro.

(2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.

(3) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist in einem Betrag bis Ende März des laufenden Kalenderjahres ohne Aufforderung zu zahlen.

(4) Der Förderkreis finanziert sich darüber hinaus aus Spendenmitteln und Fördermitteln sowie aus Erlösen von Veranstaltungen, Schülerfirmen und sonstigen Zuwendungen.

(5) Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Zusammensetzung des Vorstandes mittels Abstimmung sowie die Verteilung der Aufgaben in einer konstituierenden Sitzung
- die Änderungen der Satzung
- die Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Unterstützung von Klassen, Einzelpersonen und Projekten (siehe §2 Abs. 4)
- die Finanzierung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht
- die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden beim Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 2.

(4) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(6) Bei Wahlen des Vorstandes ist die Niederschrift durch den Vorsitzenden, den Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) Mitgliederversammlungen und Wahlen sind entsprechend §5 Abs. 1 und Abs. 2 auch in digitaler Form und im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern:

- den Vorstand
- zwei Rechnungsprüfer
- Ehrenmitglieder

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Förderkreis nach innen und außen vertreten.

(4) Um die Handlungsfähigkeit des Förderkreises zu erhalten, ist Personalunion zulässig. Zudem kann der Vorstand einen Nachfolger für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bestimmen. Das neue Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung in dem Amt bestätigt.

(5) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- die Einberufung und Vorbereitung der Versammlung
- die Beauftragung eines Versammlungsleiters
- die Durchsetzung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
- die Kassenführung
- Entscheidung über die Verwendung der Mittel

(6) Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Dies erfolgt unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer.

(7) Über Sitzungen aller Organe des Förderkreises werden Niederschriften angefertigt. Die Versammlung kann einen anderen Protokollanten benennen. Die Niederschrift enthält zumindest alle gefassten Beschlüsse und ist vom Versammlungsleiter, dem Vereinsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) Als beratende Teilnehmer können zu den Vorstandssitzungen der Elternratsvorsitzende und die Schulleitung eingeladen werden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

§7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mehr als $\frac{3}{4}$ aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein/Förderkreis der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Marienberger Straße 7, 01279 Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Nach außen hin wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten, welche juristisch bevollmächtigt sind.

§8 Geschäftsjahr, Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§9 Zusatzvereinbarungen

(1) Zusatzvereinbarungen zur Satzung sind in bestimmten Ausnahmefällen möglich.

(2) Diese Ausnahmefälle können sein:

- Zusatzvereinbarungen bedingt durch die Zusammenlegung zweier Schulen und damit verbunden der Fusion zweier bestehender Förderkreise

- Zusatzvereinbarungen bedingt durch die Trennung einer Schule und damit verbunden Bestehenbleiben eines Förderkreises und Neugründung eines weiteren Förderkreises

Dies betrifft in diesem Zusammenhang auch die Regelung der Teilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens des Förderkreises und entsprechende Zuführung an die entsprechenden Förderkreise.

(3) Diese Zusatzvereinbarungen sind zeitlich befristet.

(4) Beschlüsse über Zusatzvereinbarungen werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

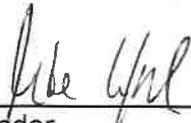
(5) Über die Beschlüsse einer Zusatzvereinbarung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In dieser Niederschrift wird neben dem Inhalt auch die zeitliche Dauer der Zusatzvereinbarung festgehalten.

§10 Haftung

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen/Eigentum.

Dresden, den 09.11.2022



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender